

Allianz SE

**EINGEGANGEN**

29. Okt. 2009

Erled. ....

Allianz, 80790 München

IDW  
 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
 Postfach 32 05 80  
 40420 Düsseldorf

Königinstraße 28  
 80802 München, Deutschland  
 Telefon (089) 38 00-0  
 Telefax (089) 38 00-34 25  
 www.allianz.com

Dresdner Bank München  
 BLZ 700 800 00  
 Konto-Nr. 310 922 700

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Durchwahl

Unser Zeichen, Datum

Tel. 089 38 00-18404

Fax 089 38 00-4165

Mail gerhard.knapp@allianz.com

28.10.2009

**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz  
 Stellungnahme zum Entwurf IDW ERS HFA 27**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organshaft (Tz. 21ff.)

Nach Tz. 21 des Entwurfs sind künftige Steuerbe- oder -entlastungen aus temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten der Organgesellschaft und den korrespondierenden steuerlichen Wertansätzen im Einzelabschluss des Organträgers zu berücksichtigen. Aus § 274 HGB n.F., der Ansatz und Bewertung latenter Steuern regelt, oder einer anderen Vorschrift des HGB ergibt sich diese Zuordnung beim Organträger nicht explizit. Zwar geht auch die in der Literatur vertretene Meinung für die Zeit vor Einführung des Bilanzrichtliniengesetzes von der Einbeziehung der Steuerabgrenzung der Organgesellschaft in die Steuerabgrenzung des Organträgers aus (vgl. für alle: ADS, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, Anm. 31 zu § 274 HGB). Eine Beibehaltung allein dieser möglichen Zuordnung beim Organträger wird aber den Intentionen, die der Gesetzgeber mit der Einführung des Bilanzrichtliniengesetzes verbunden hat, und den neueren Entwicklungen im internationalen Recht nicht gerecht.

Nach unserem Verständnis wollte sich der Gesetzgeber mit den neuen Vorschriften des HGB der internationalen Rechnungslegung möglichst annähern. Im US-GAAP (SFAS 109.40) wird bekanntlich eine wirtschaftliche Sichtweise verfolgt und eine Zuordnung vorgenommen, als wenn die Organgesellschaft steuerlich eigenständig wäre. Dasselbe gilt für IAS 12 (ED/2009/2), der sich derzeit in Überarbeitung befindet. Auch insoweit soll eine Zuordnung tatsächlicher und latenter Steuern bei der Organgesellschaft erfolgen. Vor diesem Hintergrund wäre aus unserer Sicht eine alternativ mögliche Bilanzierung latenter Steuern bei der einzelnen Organgesellschaft in der IDW Stellungnahme angebracht. Das würde organschaftlich organisierten Unternehmenseinheiten die Möglichkeit eröffnen, ihre wirtschaftlichen Strukturen auch in der deutschen Rechnungslegung entsprechend abzubilden und die mit einer unterschiedlichen Behandlung in US-GAAP/IFRS und HGB verbundene Komplexität vermeiden.

Die Bilanzierung latenter Steuern bei der Organgesellschaft wird unseres Erachtens auch gestützt durch die neue Regelung zur Berücksichtigung latenter Steuern bei der Ergebnisabführung. Im Rahmen des Bilanzrichtliniengesetzes wurde über die §§ 268 Abs. 8 S. 2 HGB, 301 S. 1 AktG eine Abführungssperre im Hinblick auf einen bilanzierten Aktivüberhang latenter Steuern gesetzlich geregelt. Diese Anpassung macht nach unserem Verständnis im Grundsatz nur Sinn, wenn für die Zeit der Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrags latente Steuern bei der Organgesellschaft selbst bilanziert werden, da nur dann die Abführungssperre greifen kann.

Bei Zulässigkeit einer Bilanzierung latenter Steuern auf Organgesellschaftsebene halten wir es ferner für angebracht, das Wahlrecht zum Ausweis eines Aktivüberhangs ebenfalls auf Ebene der einzelnen Organgesellschaft zu gewähren und nicht auf einer einheitlichen Wahlrechtsausübung im Organkreis zu bestehen. Dies gilt u.E. deshalb, weil die Organgesellschaft auch während der Organschaft eigenständiges Steuersubjekt bleibt und lediglich ihr Einkommen dem Organträger zugerechnet wird.

## 2. Einbeziehung von außerbilanziellen Hinzurechnungen und Abzügen bei der Ermittlung von latenten Steuern (Tz. 10 des Entwurfs)

Nach Tz. 10 des Entwurfes sollen auch für steuerliche Zwecke vorgenommene ausserbilanzielle Hinzurechnungen und Abzüge bei der Ermittlung von latenten Steuern grundsätzlich berücksichtigt werden. Verschiedentlich wird Tz. 10 auch so interpretiert, dass außerbilanzielle Korrekturen durch negative Aktien- und Immobiliengewinne ebenfalls für die Ermittlung von latenten Steuern zu be-

## Seite 3

rücksichtigen seien. Wir halten eine derart extensive Auslegung des Begriffs der „steuerlichen Wertansätze“ in § 274 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. nicht für gerechtfertigt. Eine derartig weite Auslegung würde im Ergebnis dazu führen, dass permanente Differenzen bei der Bildung von latenten Steuern berücksichtigt werden bzw. auf aus Anlegersicht unrealisierte Reserven latente Steuern gebildet werden. Vgl. dazu nur einen Fonds, bei dem der Wert des Rentenanteils steigt, während auf die Aktien Verluste erzielt werden. Die permanente Differenz bei den Aktienverlusten führt zur Bildung von latenten Steuern, obwohl diese permanente Differenz sich bei den tatsächlichen Steuern aufgrund des § 8b KStG in Zukunft nie auswirken wird. Die Einbeziehung der Aktiengewinne in die Berechnung der latenten Steuern bewirkt u.E. letztlich eine Konsolidierung der im Fonds enthaltenen und bei Fondsveräußerung steuerpflichtigen Gewinne im Einzelabschluss. Vom Gesetzgeber war dieses Ergebnis nicht gewollt.

Mit freundlichen Grüßen

Allianz SE  
Group Taxation

Mayr

Knapp